

## #69 Sorgerecht und Unterhalt bei Scheidungen

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast!

Hier geht's um das Thema Recht im täglichen Leben.

In dieser Folge widmen wir uns dem Thema Sorgerecht und Unterhalt bei Scheidungen.

Wenn Sie sich für das Thema Scheidung und Auflösung von eingetragenen Partnerschaften interessieren, empfehlen wir Ihnen den Rechtsschutz Podcast Nr. 10 vom 8.10.2020

Aber damit schon wieder zurück zum aktuellen Podcast.

Gleich zu Beginn das Thema der Woche: Die Obsorge

Im Rechtslexon sind wir beim Buchstaben „K“ wie Kontaktrecht

Bei den FAQs rund um's Recht geht's um den Kindesunterhalt, auch Alimente genannt

### Nun mitten hinein ins Thema der Woche: Die Obsorge

Unverheiratete Paare haben nach einer Scheidung für Kinder nur die gemeinsame Obsorge, wenn sie dies ausdrücklich vereinbart haben, ansonsten hat die Mutter das alleinige Sorgerecht.

Verheiratete Eltern haben von Gesetzes wegen die gemeinsame Obsorge für während der Dauer der Ehe geborene Kinder.

Nach einer Trennung der Eltern – auch wenn verheiratete Paare sich vorerst nur trennen ohne sich scheiden zu lassen – ist festzulegen, bei wem sich die gemeinsamen Kinder hauptsächlich aufhalten. Dies hat beim zuständigen Bezirksgericht zu erfolgen. Zuständig ist das Bezirksgericht in dessen Sprengel die Kinder leben.

Besteht die gemeinsame Obsorge zum Zeitpunkt der Ehescheidung bzw. Auflösung der Lebensgemeinschaft, ist zu entscheiden, ob diese beibehalten wird oder die alleinige Obsorge eines Elternteils vereinbart wird. Hier kommt es leider oft zu Verwechslungen mit dem Kontaktrecht.

Unabhängig davon, ob alleinige oder gemeinsame Obsorge vereinbart wird, hat der andere Elternteil, bei dem sich die Kinder nicht hauptsächlich aufhalten, ein Kontaktrecht zu den Kindern. Eine alleinige Obsorge hat sohin nicht zur Folge, dass der andere Elternteil die Kinder nicht sehen darf. Umgekehrt bedeutet aber gemeinsame Obsorge auch nicht, dass der nicht hauptsächlich betreuende Elternteil sein Kontaktrecht nach Gutdünken ausüben kann und jederzeit die Kinder holen oder bringen darf. In den meisten Fällen ist es daher am vernünftigsten, die gemeinsame Obsorge auch nach einer Trennung bzw. Scheidung der Eltern beizubehalten.

Für den Fall, dass das Wohl der Kinder durch die gemeinsame Obsorge gefährdet wird, hat ein Entzug der Obsorge und die Übertragung der alleinigen Obsorge jedenfalls zu erfolgen. Hierüber entscheidet – sofern der andere Elternteil nicht bereit ist, die Obsorge aufzugeben – das Bezirksgericht.

In diesem Zusammenhang gehen wir auch gleich auf eine weitere relevante Definition ein: der **Hauptsächliche Aufenthalt**: Im Zuge einer Trennung bzw. Scheidung haben die Eltern festzulegen, in wessen Haushalt die Kinder hauptsächlich betreut werden. Dieser Elternteil muss jedenfalls mit der Obsorge betraut sein – er kann die alleinige Obsorge haben oder mit dem anderen Teil die gemeinsame Obsorge ausüben. Es ist jedoch nicht möglich, dass der Elternteil der kein Sorgerecht hat, die Kinder in seinem Haushalt hauptsächlich betreut. Der Elternteil, welcher die Kinder in seinem Haushalt hauptsächlich betreut, hat auch das alleinige Recht, den Wohnsitz der Kinder zu bestimmen. Haben die Eltern gemeinsam das Sorgerecht, hat jedoch eine Bemühung um die Zustimmung des anderen

Elternteils zu erfolgen. Sollte eine Zustimmung nicht erfolgen, muss eine Regelung über das Gericht erfolgen, welches prüft, ob das Kindeswohl durch einen Umzug gefährdet ist.

### **Im Rechtslexikon sind wir beim Buchstaben K wie „Kontaktrecht“**

Sowohl der getrenntlebende Elternteil als auch die Kinder selbst, haben ein Recht auf persönliche Kontakte miteinander. Dies hat wie bereits erwähnt nichts mit der alleinigen oder gemeinsamen Obsorge zu tun. Das Kontaktrecht besteht in beiden Fällen.

Oberstes Gebot bei der Gestaltung dieser persönlichen Kontakte ist das Wohl der Kinder. Es wird dabei auf objektive Bedürfnisse sowie – je nach Alter und Reife – auch auf Wünsche der Kinder Rücksicht genommen.

Auch wenn die Beziehung zwischen den Eltern im Zuge einer Scheidung bzw. Trennung oft angespannt ist, sollte eine gemeinsame Gesprächsbasis hinsichtlich der Entscheidung betreffend der Kinder gefunden werden. Insbesondere in Bezug auf die persönlichen Kontakte hat der betreuende Elternteil die Pflicht, diese Kontakte zu fördern und die Kinder in positiver und einfühlsamer Weise auf diese Kontakte vorzubereiten. Jegliche negative Beeinflussung ist insbesondere zum Wohle der Kinder zu unterlassen. Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann im äußersten Fall Geldstrafen oder sogar einen Entzug der Obsorge zur Folge haben.

Kinder unter 14 Jahren haben grundsätzlich die Kontakte mit dem anderen Elternteil wahrzunehmen, wohingegen Kinder über 14 Jahren selbst entscheiden können, ob sie Kontakt zum nicht betreuenden Elternteil ausüben möchten. Eine Pflicht zum gegenseitigen Kontakt besteht dann keinesfalls mehr. Je näher das Alter des Kindes am 14. Geburtstag ist, desto eher sind dessen Wünsche vom Gericht in Bezug auf persönliche Kontakte zu berücksichtigen.

Das Ausmaß der Kontakte sollte zwischen den Eltern einvernehmlich festgelegt werden. Sollte eine Einigung nicht erfolgen, so kann bei Gericht eine Regelung der Kontakte beantragt werden. Die Kontakte zwischen den Kindern und dem nicht betreuenden Elternteil sollten mit einer gewissen Regelmäßigkeit in nicht zu langen zeitlichen Abständen und in einer solchen Dauer erfolgen, sodass die Erhaltung oder Herstellung einer Eltern-Kind-Beziehung möglich ist. Darüber hinaus sollten die Kontakte altersadäquat gestaltet sein und – so die Rechtsprechung – ist das passende Ausmaß jeweils vom Einzelfall abhängig.

Bei jüngeren Kindern sollten die Kontakte in kürzeren Abständen stattfinden, beispielsweise wöchentlich einige Stunden. Wohingegen bei älteren Kindern, hiervon sprechen wir etwa ab 6 Jahren, auch längere Zeiträume zwischen den Kontakten liegen können. In diesen Fällen sind die Kontakte aber dann länger zu gestalten. Gut geeignet erscheinen zum Beispiel ein Wochenende von Freitag nach der Schule bis Sonntagabend. Übernachtungen sind ebenfalls davon abhängig, ob die Kinder daran gewöhnt sind oder ob ein langsames Eingewöhnen notwendig ist. Auch hier ist – wie in allen Obsorge- bzw. Kontaktrechtsangelegenheiten – auf den Einzelfall abzustellen.

Sofern es dem Alter entspricht, wird oft ein Kontaktrecht dahingehend vereinbart, dass die Kinder jedes zweite Wochenende sowie einen Tag unter der Woche, in welcher kein Wochenendkontakt stattfindet, beim nichtbetreuenden Elternteil verbringen. Dies kann jedoch nicht als allgemeine Regel herangezogen werden, sondern lediglich als grobe Orientierungshilfe – ja nach Alter der Kinder. Die Kinder sind vom Kontaktberechtigten – sofern nicht anders vereinbart – abzuholen und zurückzubringen.

Auch sollte im Zuge der Regelung der regelmäßigen Kontakte bereits eine Regelung hinsichtlich Ferienaufteilung, Weihnachts- und Osterfeiertage, Vater- und Muttertag und Geburtstage gefunden werden. So lassen sich spätere Streitigkeiten vermeiden.

Als Grundregel sollte jedoch gelten, dass jeder Elternteil abwechselnd ein Wochenende mit den Kindern verbringt. Jeder Elternteil soll auch Freizeit mit den Kindern verbringen können. Daher ist eine Aufteilung, wonach der eine Elternteil die Kinder nur wochentags und der andere nur am Wochenende betreut, nicht

angemessen. Selbstverständlich hat auch der Kontaktberechtigte mit den Kindern Hausaufgaben zu erledigen und für Tests und Schularbeiten etc. zu lernen - ihm bleibt nicht nur die Freizeit vorbehalten.

In Ausnahmefällen, wenn das Kindeswohl ansonsten gefährdet wäre, können die Kontakte für eine gewisse Dauer eingeschränkt oder untersagt werden. Auch ist es möglich, begleitete Kontakte zu vereinbaren. Entweder durch eine bestimmte Person oder im Rahmen eines Besuchscafés.

## **In den Rechts FAQs geht es diesmal um das Thema Kindesunterhalt, auch Alimente genannt**

Beide Eltern haben zum Unterhalt der Kinder nach ihren Kräften beizutragen. Leben die Eltern getrennt, erbringt der Elternteil, bei welchem die Kinder hauptsächlich - Achtung: Rechtssprech - aufhaltig sind, seinen Beitrag durch die Betreuung, das ist der Betreuungsunterhalt. Der Elternteil, der nicht mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt lebt, hat Geldleistungen an den anderen Elternteil zu erbringen, das ist der Geldunterhalt.

Dieser Geldunterhalt bemisst sich in Prozentsätzen nach dem durchschnittlichen Nettomonatseinkommen des Unterhaltsverpflichteten, entspricht hier dem Zwölftel des Jahresnettoehaltes. Die Prozentsätze sind abhängig vom Alter der unterhaltsberechtigten Kinder:

0 bis 6 Jahre	16%
6 bis 10 Jahre	18%
10 bis 15 Jahre	20%
ab 15 Jahre	22%

Hat der Unterhaltspflichtige weitere Sorgepflichten gegenüber Kindern oder Ehepartnern, so verringert sich der Prozentsatz für jedes weitere Kind unter 10 Jahren um 1 % und für jedes weitere Kind über 10 Jahren um 2 %. Für einen unterhaltsberechtigten (Ex-) Ehepartner werden – ja nach Höhe des Ehegattenunterhaltes – 0 bis 3 % abgezogen.

Leichter darstellbar mit einem Beispiel: Ein Vater der für seine 4-jährige Tochter Unterhalt zu leisten hat und noch einen 9-jährigen und einen 17-jährigen Sohn hat, leistet für die Tochter 13 % seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens an Unterhalt. Warum: Dem Alter nach wären es 16 %, dann -1 % für ein weiteres Kind unter 10 Jahren und -2 % für den weiteren Sohn. Hat er darüber hinaus eine einkommenslose Ehegattin, werden weitere 3 % abgezogen und hat er daher für seine Tochter 10 % zu leisten.

Der Unterhalt ist grundsätzlich an den betreuenden Elternteil zu leisten, solange die unterhaltsberechtigten Kinder minderjährig sind. Dieser Betrag deckt die unter normalen Umständen anfallenden Kosten. Sollten außergewöhnliche Kosten anfallen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen, ist zu prüfen, ob es sich dabei um Sonderbedarf handelt. In diesem Fall, sind die Kosten von den Elternteilen jeweils zur Hälfte zu bestreiten.

Da die Höhe des Kindesunterhaltes vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abhängig ist, könnte dieser nun auf die Idee kommen, absichtlich ein geringeres Einkommen zu erwirtschaften, um einen geringeren Unterhaltsbetrag leisten zu müssen. Hier sieht die Rechtsprechung jedoch vor, dass der sogenannte Anspannungsgrundsatz zur Anwendung kommt. Dieser besagt, dass der Elternteil bemüht sein muss, nach seinen Kräften zum Unterhalt des Kindes beizutragen. Spannt der Unterhaltspflichtige nun nicht alle seine Kräfte an, kann das Gericht ihm ein höheres Einkommen unterstellen, ihn rechtlich gesprochen „anspannen“ und von diesem fiktiven Einkommen den zu leistenden Unterhalt bemessen.

Es empfiehlt sich daher, eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht auszuschlagen, da sich bei schuldhaftem Verhalten der Unterhalt dennoch vom Einkommen bemisst, welches erzielt werden könnte. Schauen wir uns das wieder zur besseren Verständlichkeit anhand eines Beispiels an: Eine unterhaltspflichtige Mutter kündigt selbst ihre Arbeitsstelle, bei welcher sie durchschnittlich 1.400 Euro netto verdient. Sie möchte nun einige Zeit ihre Freizeit genießen und von einem geringeren Arbeitslosengeld in der Höhe von 900 Euro

leben. Das Gericht kann in diesem Fall – da die Mutter grundlos und ohne eine neue Anstellung zu haben ihre Arbeitsstelle aufgegeben hat – den Unterhalt für die unterhaltsberechtigten Töchter vom bisherigen Einkommen in der Höhe von 1.400 Euro anstatt des tatsächlichen Einkommens von 900 Euro bemessen. Ist die Tochter zum Beispiel 15 Jahre alt, beträgt der zu leistende Unterhalt 308 Euro, das sind 22 % von 1.400 Euro, anstatt 198 Euro, nämlich 22 % von 900 Euro. Dies noch ohne Anrechnung der Transferleistung der Familienbeihilfe.

Es gibt kein bestimmtes Alter der Kinder, bis zu welchem Unterhalt zu leisten ist. Der Unterhaltsanspruch der Kinder endet nicht mit deren Volljährigkeit, sondern mit deren Selbsterhaltungsfähigkeit. Ein Kind ist selbsterhaltungsfähig, wenn es die seinen Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse aus eigenen Einkünften zur Gänze selbst abdecken kann. Dieser Zeitpunkt kann, z. B. wegen einer weiteren Ausbildung, auch erst nach Erreichen der Volljährigkeit eintreten. Bei Absolvierung einer Lehre kann dies aber auch knapp vor Volljährigkeit der Fall sein. Ob Selbsterhaltungsfähigkeit vorliegt, muss immer im Einzelfall beurteilt werden. Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Selbsterhaltungsfähigkeit wird bei durchschnittlichen Verhältnissen oft die gesetzliche Mindestpension herangezogen. Das sind 1.141,83 Euro per Stand 2022.

Sofern ein Studium angestrebt wird und dieses mit durchschnittlichem Erfolg und in durchschnittlicher Zeit absolviert wird, so wird die Selbsterhaltungsfähigkeit hinausgeschoben. Ob ein weiteres Studium, Master- oder Doktoratsstudium auch noch zu finanzieren ist, hängt vom Einzelfall und der besonderen Neigung der Kinder oder der dadurch verbesserten Berufschancen ab.

Grundsätzlich gilt, dass die Angemessenheitsgrenze nicht überschritten werden soll, nämlich die oben angeführte Prozentkomponente nicht voll auszuschöpfen ist. Kinder und Jugendliche bzw. Studenten sollen nicht einen monatlichen Unterhaltsbetrag zugesprochen erhalten, der über dem in der Anfangsphase zu verdienenden Gehalt liegt. Die Judikatur zieht hier eine Grenze, wenn die errechneten Beträge pädagogisch nicht mehr vertretbar wären. Man spricht vom Unterhaltsstopp, der bei unterhaltsberechtigten Kindern unter dem 10. Lebensjahr beim 2-fachen Durchschnittsbedarf liegt und bei Kindern ab dem 10. Lebensjahr beim 2 1/2-fachen Durchschnittsbedarf. Diese Durchschnittsbedarfsbeträge werden jährlich veröffentlicht. Der Unterhaltsstopp greift somit bei Unterhaltsverpflichteten, die ein überdurchschnittliches Einkommen erzielen. Die Sätze für den Regelbedarf finden Sie beispielsweise unter: [www.jugendwohlfahrt.at/rs\\_regelbedarf.php](http://www.jugendwohlfahrt.at/rs_regelbedarf.php)

Und damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Folge.

Wir danken den RechtsanwältInnen Putz-Haas & Riehs-Hilbert RA OG für den Beitrag zur „D.A.S. Rechtsbibliothek“. Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Übrigens: Wir meinen, Texte sollen möglichst leicht lesbar und verständlich sein. Daher beziehen sich sämtliche verwendeten Bezeichnungen auf alle Menschen gleichsam.

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.